
Einwohnergemeinde Röschenz

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

§ 1	Zweck	2
§ 2	Jahreseinkommen	2
§ 3	Jahresnettomiete	2
§ 4	Höchstmieten	2
§ 5	Jahreseinkommenshöchstsätze	3
§ 6	Vermögenshöchstsätze	3
§ 7	Angemessenheit der Wohnungsgrösse	3
§ 8	Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	3
§ 9	Härtefälle	3
§ 10	Verfahren	3
§ 11	Auszahlungsmodus	4
§ 12	Rechtsmittel	4
§ 13	Strafbestimmungen	4
§ 14	Inkraftsetzung	4
	Genehmigungsverkehr	5

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Röschenz

vom

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§ 2

Jahreseinkommen

1 Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

2 Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z. B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen.)

§ 3

Jahresnettomiete

1 Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

2 Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4

Höchstmieten

1 Für die Beitragsberechnungen werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeiträge angerechnet.

Bei 1 im gleichen Haushalt lebende Person	Fr. 12'000.--	pro Jahr
Bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 15'000.--	pro Jahr
Bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 17'000.--	pro Jahr
Bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 19'000.--	pro Jahr
Für jede weitere Person zusätzlich	Fr. 1'100.--	pro Jahr

2 Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5

Jahreseinkommens
höchstgrenze

Das Jahreseinkommen für Alleinstehende darf Fr. 30'000.-- und für Ehepaare Fr. 38'500.-- zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.-- je Kind gemäss § 3 Absatz a Bst. a MGB nicht übersteigen.

§ 6

Vermögens
höchstgrenze

Haben die im gleichen Haushalt lebende, natürliche Personen ein Reinvermögen von mehr als Fr. 15'000.-- zuzüglich je minderjähriges Kind Fr. 2'000.--, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7

Angemessenheit
der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8

Tragbares Mass
der Mietzinsbelastung

1 Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

2 Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

1 Person	Fr. 1'100.--	pro Monat	Fr. 13'320.--	pro Jahr
2 Personen	Fr. 1'700.--	pro Monat	Fr. 20'400.--	pro Jahr
3 Personen	Fr. 2'070.--	pro Monat	Fr. 24'840.--	pro Jahr
4 Personen	Fr. 2'380.--	pro Monat	Fr. 28'560.--	pro Jahr
5 Personen	Fr. 2'690.--	pro Monat	Fr. 32'280.--	pro Jahr

6 Personen	Fr. 3'000.--	pro Monat	Fr. 36'000.--	pro Jahr
7 Personen	Fr. 3'310.--	pro Monat	Fr. 39'720.--	pro Jahr
Für jede weitere Person	Fr. 310.--			

§ 9

Härtefälle Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 10

Verfahren ¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr.

⁴ Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind meldepflichtig.

⁵ Der Gemeinderat kann die Beiträge an die Teuerung anpassen.

§ 11

Auszahlungsmodus Die Auszahlung von Mietzinsbeiträgen erfolgt quartalsweise.

§ 12

Rechtsmittel ¹ Gegen Entscheide über Mietzinsbeiträge kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nach Erhalt innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erheben.

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

§ 13

Strafbestimmungen ¹ Zu unrecht bezogene Mietzinsbeiträge sind zurückzuerstatten.

2 Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglementes können Bussen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat zur Genehmigung beantragt:

EINWOHNERGEMEINDE RÖSCHENZ

Präsidentin:

Gemeindeschreiber:



Vroni Karrer

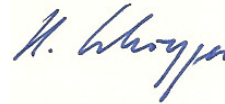
Heinz Schwyzer

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Juni 1998:

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsidentin:

Gemeindeschreiber:



Vroni Karrer

Heinz Schwyzer

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 13. Oktober 1998.
Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.